

Bochumer Kreis Gewerblicher Rechtsschutz e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Bochumer Kreis Gewerblicher Rechtsschutz e.V." Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Arbeitsweise

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Entwicklung des Rechts, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung sowie der Anwendungspraxis auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Urheberrechts.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Diskussions- und Vortragsveranstaltungen zu Themen des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts und verwandten Gebieten sowie durch die Unterstützung von Forschungsvorhaben in den genannten Bereichen. In diesem Rahmen sollen auch fachübergreifende Zusammenhänge zu den technischen, ökonomischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen hergestellt werden.
4. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er vertritt keine berufsständischen oder industriepolitischen Interessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Gegenstände des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ein Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften abgeschlossen haben oder wissenschaftlich oder sonst beruflich, z.B. als Handelsrichter, in dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes oder Urheberrechts tätig sind oder waren.
2. Fördermitglieder können werden
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen, Handelsgesellschaften und Unternehmen sonstiger Rechtsform,
 - c) Behörden, Körperschaften und sonstige Rechtssubjekte des öffentlichen Rechts sowie Verbände und Vereinigungen.
3. Über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse und Förderungen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung hierüber kann der Vorstand der Mitgliederversammlung übertragen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Eine Austrittserklärung muss bis spätestens 30. September des Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich und schuldhaft gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen, ferner wenn es mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekannt zu geben. Absendung an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift genügt. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden, welche dann in der nächsten ordentlichen Versammlung der Mitglieder abschließend entscheidet.

§ 5 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung oder um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
2. Ehemalige verdiente Vorsitzende kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
4. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder Tod.

§ 6 Beitrag

1. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder nach § 5 hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragserhöhungen können wirksam nur beschlossen werden für das nächstfolgende Geschäftsjahr (Kalenderjahr), auch dies nur dann, wenn der Beschluss spätestens einen Monat vor dem letztmöglichen früheren Termin zur Kündigung der Mitgliedschaft bekannt gegeben worden ist, ansonsten erst für das übernächste Geschäftsjahr.
2. Der Beitrag ist im Voraus bis spätestens 31. Januar des Jahres, oder bei Neueintritt während des laufenden Kalenderjahres bis 01. des Folgemonats zu entrichten.
3. Bei gegebenem Anlass kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages stunden oder auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
3. Fakultativ kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 4 und § 5 der Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, benennen schriftlich die zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigte Person. Namentliche Eintragung einer Person für ein solches Mitglied in einer Anwesenheitsliste genügt.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand – handelnd durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder - schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen, für deren Wahrung das Datum des Poststempels bei Aufgabe maßgeblich ist. Gegenüber Mitgliedern, die eine Mail-Anschrift dem Verein bekannt gegeben haben, genügt Versand per Mail. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Das Stimmrecht von Mitgliedern kann durch schriftliche Bevollmächtigung eines ordentlichen Mitglieds übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen.
3. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich oder per Mail eingegangen sein und müssen in der Versammlung abgehandelt werden. Eine Beschlussfassung hierüber ist unzulässig, wenn ihr mindestens fünf anwesende Mitglieder widersprechen, es sei denn, die Anträge wären mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zugänglich, wofür auch Einstellung in eine Internet-Präsentation des Vereins genügt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung ein Vertreter. Ein Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
6. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan
 - a) entscheidet über die Beitragsfestsetzung
 - b) wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter auf die Dauer von jeweils drei Jahren
 - c) nimmt die Berichte der Kassenprüfer entgegen
 - d) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und. der Kassenprüfer
 - e) über Satzungsänderungen
 - f) im Falle des § 11
 - g) Grundsätze der Vereinsaktivitäten
 - h) Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats und Aufgabenzuweisung; die Mitgliederversammlung kann selbst, ganz oder teilweise, über die Besetzung befinden, dies aber auch dem Vorstand oder den Beiratsmitgliedern (in diesem Fall dann zur Kooptation) überantworten; Änderung und Aufhebung solcher Entscheidungen.

Im Übrigen behandelt die Mitgliederversammlung die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung, insbesondere auch zu Fragen, die der Vorstand ihr unterbreitet.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung, jedoch kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines anwesenden Mitglieds die Einzelabstimmung für jede zu besetzende Position verlangen. Hat in diesem Fall keiner von mehreren Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich verzeichnen konnten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen, die ordentliche Mitglieder sein müssen: Die Ämter sind folgende:
 - a) Vorsitz (mit der Bezeichnung „Präsident“)
 - b) Stellvertretung im Vorsitz – bis zu 5 Personen –
 - c) Schatzmeisterei.

In seiner Zusammensetzung soll er die interdisziplinäre Ausrichtung des Vereins widerspiegeln. Die Mitglieder führen die Amtsbezeichnung in der ihnen persönlich zukommenden Form (Stellvertretende (r) Präsident / Präsidentin, Schatzmeister (in)).

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung von Buchführung und Haushaltsplan
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Ort, Zeit und Thematik der Tagungen und Arbeitssitzungen

Die Führung einzelner Geschäfte oder Geschäftsgebiete kann auf einzelne Vorstandsmitglieder oder den Vorsitzenden übertragen werden.

3. Der Vorstand nach § 9 Ziffer 1 vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Bei Abgabe von Erklärungen wird der Verein wirksam vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.
4. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich, doch können Aufwandsentschädigungen für Auslagen, durch die Mitgliederversammlung, auch pauschal bewilligt werden.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung. Sie gilt für jeweils drei Jahre. Weitere Vorstandsmitglieder bis zur Höchstzahl nach Ziff. 1 können auch nachträglich durch die Mitgliederversammlung, auch pauschal bewilligt werden.
Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern haben die noch verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, für die Ausgeschiedenen Nachfolger zu wählen. Die Abberufung des Vorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel der anwesenden Stimmen erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder mindestens in der für die Vertretung erforderlichen Anzahl neu gewählt hat.
6. Der erste Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Gründungsversammlung für die Dauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die erste Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Auch die Mitgliederversammlung kann Regelungen zur Geschäftsordnung erlassen. Ansonsten gilt folgendes:

Der ordnungsgemäß – durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter - geladene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
8. Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der Vorstand gegenüber dem Verein nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Er darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke eingehen. Er darf auch keine Verpflichtungen eingehen, die die Mittel des Vereins übersteigen.

§ 10 Vereinfachte Satzungsänderung

Der Vorstand kann bis zur Eintragung des Vereins durch einstimmigen Beschluss diese Satzung in erforderlichem Umfang ändern, um Beanstandungen des Registergerichts oder, im Hinblick auf die angestrebte Gemeinnützigkeit, der Finanzverwaltung auszuräumen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine neun Zehntel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den in Bochum ansässigen Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft e.V., der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung kann einen anderen Empfänger bezeichnen; die Auskehr an ihn darf nur nach Einholung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.